



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

RECHT – AKTUELL

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts
informiert über aktuelle Probleme aus dem
Beamten- und Disziplinarrecht



Rechtsanwalt Florian Hupperts

**Dienstliche Beurteilung: Anforderungen an die Einblicke des Erstbeurteilers in die
Tätigkeit des Beurteilten**

Ausgangspunkt

Gemäß Ziffer 9.1 BRL muss der Erstbeurteiler in der Lage sein, sich aus eigener Erfahrung ein Urteil über die zu Beurteilende oder den zu Beurteilenden zu bilden; einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen hierfür nicht aus.

Von diesem Grundsatz hat die Rechtsprechung in Ausnahmefällen Abweichungen zugelassen, wenn z. B. der einzige Vorgesetzte, der tatsächlich entsprechende Einblicke in die Tätigkeit des Beamten hat, langfristig erkrankt oder nach einer gerichtlichen Aufhebung der dienstlichen Beurteilung bei der Neuerstellung bereits zur Ruhe gesetzt ist.

Nunmehr hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einer für die Polizeibeamten erfreulichen Art und Weise festgestellt, dass eine Abweichung von diesen Anforderungen ohne entsprechenden rechtfertigenden Grund aber nicht möglich ist.

Der entschiedene Fall

Dem Fall, den der Unterzeichner zuletzt betreut hat, lag folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Behörde war der Einsatztrupp organisatorisch an ein Kriminalkommissariat angegliedert. Als Erstbeurteiler wurde von der Behörde nicht der Leiter des Einsatztrupps, sondern der Kommissariatsleiter eingesetzt.

Wir haben geltend gemacht, dass dieser keine hinreichenden Arbeitskontakte zum Kläger gehabt habe, um als Erstbeurteiler fungieren zu können.

Zu einer formalen Entscheidung des Rechtsstreits ist es nicht gekommen, weil die beteiligte Behörde die Beurteilung nach einem Hinweis des Gerichtes aufgehoben hat.

In dem schriftlichen Hinweis hat das Verwaltungsgericht folgendes ausgeführt:

„Die angegriffene Beurteilung dürfte rechtswidrig sein, weil entgegen der einschlägigen Regelungen in den Beurteilungsrichtlinien der hier tätig gewordene Erstbeurteiler, ..., nicht über eine hinreichende eigene Anzahl von Arbeitskontakten zum Kläger verfügen dürfte. Die Verhandlung hat ergeben, dass er den Kläger aufgrund der beiden Beurteilungsbeiträge, aufgrund dessen schriftlicher Ausarbeitungen und aufgrund gemeinsam besuchter Fortbildungsveranstaltungen eingeschätzt hat. Fortbildungsveranstaltungen stellen nach Angaben des Erstbeurteilers nicht den Kernbereich der Tätigkeit eines Mitgliedes des Einsatztrupps dar. Kernbereich einer solchen Tätigkeit ist die Bekämpfung von Straßenkriminalität durch Bestreifung des Stadtgebietes und durch die Umsetzung des Intensivtäterkonzepts. In diesem Kernbereich bestehen nach Angaben des Erstbeurteilers eigene Anschauungen lediglich aufgrund eines gemeinsamen Einsatzes ... über die Dauer von 2 Tagen. Dieser persönliche, singuläre Kontakt reicht nach Auffassung des Gerichts nicht aus, um hinreichende eigene Erkenntnisse zu vermitteln. Hinzu kommt, dass nicht erkennbar ist, aus welchem Grund ... (die Behörde) von der bisherigen Übung, die Mitglieder des Einsatztrupps durch den Leiter des Einsatztrupps erstbeurteilen zu lassen, abgewichen ist.“

Zusammenfassend gab es also folgende Kontakte des Erstbeurteilers zum Kläger:

- Überblick über die schriftlichen Ausarbeitungen des Klägers,
- Wahrnehmung eines einzigen gemeinsamen Einsatzes,
- Gemeinsamer Besuch von (für die Tätigkeit des Klägers allerdings nicht prägenden) Fortbildungsveranstaltungen.

Das Gericht hat diese Arbeitskontakte als nicht ausreichend angesehen, um hinreichende Arbeitskontakte des Erstbeurteilers zum Kläger zu bejahen.

Schlussfolgerungen

Es besteht bei vielen Behörden die Tendenz, die Anzahl der Erstbeurteiler dadurch zu reduzieren, dass die Erstbeurteilungszuständigkeit „nach oben“, also auf weitere Vorgesetzte, verlagert wird.

Dies hat für die Behörden den Vorteil der einfacheren Handhabung und der besseren Möglichkeit der Einflussnahme auf die Erstbeurteiler.

Für die Beamten hat dies allerdings immer den Nachteil, dass die weiteren Vorgesetzten eben häufig keine oder nur sehr beschränkte direkte Eindrücke des Beamten besitzen und es dementsprechend auch nicht selten zu Beurteilungsvorschlägen kommt, die von der Einschätzung der unmittelbaren Vorgesetzten auch in Bezug auf die Reihenfolge der Beamten abweichen.

Gegebenenfalls lohnt sich hier also ein genaueres Hinsehen. Es ist allerdings zu betonen, dass in jedem Einzelfall genau analysiert werden muss, welche Arbeitskontakte zwischen dem Erstbeurteiler und dem beurteilten Beamten bestanden (oder eben gerade auch nicht bestanden).

Florian Hupperts

Rechtsanwalt